

werden, die Gleichberechtigung innerhalb und zwischen den Generationen fördern, erschwinglich sein, effizient arbeiten, unterschiedliche Verkehrsträger anbieten, eine dynamische Wirtschaft und die regionale Entwicklung unterstützen, Emissionen und Abfälle auf ein Maß begrenzen, das die Erde bewältigen kann, erneuerbare Energieträger in dem Maß verwenden, in dem sie erzeugt werden können, und nicht erneuerbare Energieträger nur insoweit verwenden, als erneuerbare Ersatzstoffe erzeugt werden können und schließlich Landnutzung und Lärmemissionen minimieren.

(¹) Abl. L 204 vom 21.7.1998.

(2001/C 163 E/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3551/00

von Michl Ebner (PPE-DE) an die Kommission

(15. November 2000)

Betrifft: Verbot von Kampfhunden

Bezugnehmend auf meine frühere Anfrage (Nr. E-2659/00)(¹) ist erstens zu bemerken, daß sich das Arbeitsprogramm der Europäischen Kommission wünschenswerter Weise den aktuellen Bedingungen und Umständen anpassen sollte, und zweitens, daß es im Falle mangelnder Rechtsgrundlagen eben genau Aufgabe der Kommission sein sollte, eine solche durch Initiativvorschläge zu schaffen. Für das Problem von Kampfhunden ist zu unterstreichen, daß es sich um ein die nationalen Grenzen übergreifendes Problem handelt und der Schutz von wehrlosen Kindern und Personen, die vor Hunden Angst haben, nur durch eine strenge, einheitliche europäische Regelung gewährleistet werden kann. In einer Europäischen Union, welche dem Prinzip der Freizügigkeit von Personen verpflichtet sein will, muß dieser Schutz unbedingt garantiert sein. Die Kommission wird deshalb nochmals aufgefordert, entsprechende Maßnahmen in die Wege zu leiten, um den immer wieder auftretenden tragischen Ereignissen, bei denen Menschen mitunter zu Tode kommen, ein definitives Ende zu setzen. Kampfhunde sind und bleiben nämlich auch bei noch so guter Schulung unangebrachte/unzulässige Waffen.

(¹) Abl. C 113 E vom 18.4.2001, S. 146.

Antwort von Herrn Byrne im Namen der Kommission

(23. Januar 2001)

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß Kampfhunde eine Bedrohung für die Bürger der EU darstellen. Ausgehend vom Grundsatz der Subsidiarität und gestützt auf die Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere die Artikel 28 und 30 (ex-Artikel 30 und 36), ist die Kommission jedoch der Auffassung, daß es den Mitgliedstaaten obliegt, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Bürger zu treffen.

Gemäß Artikel 28 EG-Vertrag ist es den Mitgliedstaaten untersagt, durch nationale Maßnahmen den freien Warenverkehr mit diesen Hunden zu behindern. Andererseits sind laut Artikel 30 EG-Vertrag derartige Maßnahmen zulässig insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit sowie zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen und Tieren.

Diese Maßnahmen müssen jedoch unerlässlich und dem Zweck angemessen sein, d.h. darauf abzielen, eine Bedrohung durch Kampfhunde zu vermeiden.

Soweit die genannten Grundsätze befolgt werden, kann demnach jeder Mitgliedstaat auf nationaler Ebene Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung beschließen.

Gegenwärtig verfahren die Mitgliedstaaten in Bezug auf Kampfhunde sehr uneinheitlich. Die Kommission verfügt nicht über wissenschaftlich ausreichend fundierte Erkenntnisse, die es ihr ermöglichen würden, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften in diesem Bereich auszuarbeiten. Sie sieht sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt außer Stande, Vorschläge zur Regelung dieser Angelegenheit zu unterbreiten.